BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KLAGENFURT-LAND

Bereich 6 - Verkehrs- und Kraftfahrwesen



Abs: Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Bereich 6 - Verkehrs- und Kraftfahrwesen, Völkermarkter Ring 19, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Bauunternehmung Granit Gesellschaft m.b.H. Feldgasse 14 8020 Graz

Datum	17.07.2024
Zahl	KL6-STVO-5116/2024 (003/2024)
	Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Fr. Geier
Telefon	050 536-64061
Fax	050 536-64001
E-Mail	post.bhkl@ktn.gv.at
Seite	1 von 7

Retreff

Straßenpolizeiliche Bewilligung zur Durchführung von Bauarbeiten

BESCHEID

Über Antrag ergeht nachstehender

SPRUCH:

Die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land erteilt der Firma Bauunternehmung Granit Gesellschaft m.b.H., Feldgasse 14, 8020 Graz, gemäß § 90 Abs. 1 und 3 und § 94 b der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBI. Nr. 159, idgF, die straßenpolizeiliche Bewilligung zur Durchführung von Bauarbeiten auf oder neben nachstehender Straßenbereiche und Gemeinden:

a) B 85 Rosental Straße

von Straßenkilometer 32,953 bis Straßenkilometer 33,006 - Regelpläne LF5 + LO3

von Straßenkilometer 29,580 bis Straßenkilometer 30,300 - Regelpläne LF5 + LO3

von Straßenkilometer 33,032 bis Straßenkilometer 33,064 - Regelplan LF5

von Straßenkilometer 33,100 bis Straßenkilometer 33.600 - Regelplan LF5 (Wanderbaustelle)

von Straßenkilometer 33.863 bis Straßenkilometer 33,997 - Regelpläne LF5 + LO3

von Straßenkilometer 35,041 bis Straßenkilometer 35,057 - Regelpläne LO5 + LO3 (Marktgemeinde Feistritz im Rosental)

von Straßenkilometer 40,644 bis Straßenkilometer 40,692 - Regelpläne LF5 + LO3 (Stadtgemeinde Ferlach)

b) B 91 Loiblpaß Straße

von Straßenkilometer 10,717 bis Straßenkilometer 10,760 – Regelpläne FL1 + FL2 (Marktgemeinde Köttmannsdorf)

- c) L 97b Reifnitzer Straße
 von Straßenkilometer 1,635 bis Straßenkilometer 1,715 Regelpläne LF5 + LO3
 (Gemeinde Maria Wörth)
- d) L 97c Pyramidenkogel Straße
 von Straßenkilometer 1,035 bis Straßenkilometer 1,060 Regelpläne LF5 + LO3
 von Straßenkilometer 1,236 bis Straßenkilometer 1,268 Regelpläne LF5 + LO3
 von Straßenkilometer 0,500 bis Straßenkilometer 1,500 Regelpläne LF5 + LO3
 (Gemeinde Keutschach am See)
- e) L 105 Bodental Straße von Straßenkilometer 1,154 bis Straßenkilometer 1,163 Regelpläne LF5 + LO3 von Straßenkilometer 2,171 bis Straßenkilometer 2,185 Regelpläne LF5 + LO3 (Stadtgemeinde Ferlach)

Diese Bewilligung gilt für den Zeitraum: 22.07.2024 bis 16.08.2024.

Auflagen:

- 1. Die Arbeiten sind im oben genannten Zeitraum durchzuführen.
- 2. Aus Anlass der Arbeiten auf / neben dem obgenannten Straßenzug / den obgenannten Straßenzügen sind sämtliche Maßnahmen zur Leitung des Verkehrs gemäß RVS 05.05.41 und 05.05.44 sowie in der in den obgenannten Regelplänen dargestellten Art und Weise zu treffen und bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum beantragten Datum erforderlich.
- 3. Die verantwortlichePerson (Bauleiter: Robert Kreuzer /Tel. Nr.: 0664/81 477) für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften in Bezug auf das gegenständliche Bauvorhaben hat ständig, das ist auch in der arbeitsfreien Zeit, erreichbar zu sein, um Mängel bei der Absicherung der Arbeitsstellen sofort zu beheben.
- 4. Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen vorzuweisen.
- 5. Dem mit der Aufstellung der Verkehrszeichen befassten Personenkreis sind die Bedingungen der Verordnung und des Bescheides nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
- 6. Personen, die im Fahrbahnbereich arbeiten, der nicht durch eine Absicherung für den öffentlichen Verkehr gesperrt ist, müssen eine Warnkleidung gemäß RVS 05.05.41 tragen.
- 7. Die vom Bauführer mit der Verkehrsregelung beauftragten Personen müssen großjährig, der deutschen Sprache mächtig und mit derartigen Aufgaben vertraut sein.
- 8. Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Einvernehmen mit der zuständigen Exekutive zu erfolgen und ist dem zuständigen Straßenmeister umgehend zu melden.
- 9. Der jeweilige Aufstellungsort, der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen sowie der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung der Abdeckung von Straßenverkehrszeichen sind schriftlich festzuhalten und der zuständigen Behörde und dem zuständigen Straßenerhalter schriftlich

unmittelbar nach Arbeitsende unter genauer Anführung der einzelnen Straßenverkehrszeichen bekanntzugeben.

- 10.Bei Wegfall des Erfordernisses sind die beanspruchten Verkehrsflächen (auch in Teilbereichen) umgehend zu räumen, in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und baustellenbedingte Straßenverkehrszeichen sowie Verkehrsleiteinrichtungen sofort zu entfernen bzw. wirksam abzudecken. Vorher vorhandene und abgedeckte oder entfernte Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen sind im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter wieder in Kraft zu setzen bzw. anzubringen.
- 11.Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960, insbesondere den §§ 48 bis 57 und der Straßenverkehrszeichenverordnung entsprechen.
- 12.Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen verwendet werden, die gem. RVS 08.31.02 gekennzeichnet sind oder eine entsprechende CE-Kennzeichnung aufweisen.
- 13. Die Verkehrszeichen (Formatgröße je nach Straßenart Landesstraßen "B" bzw. Landesstraßen "L") sind mindestens in nachstehenden Formaten zu verwenden, wobei innerhalb der Baustelle ein einheitliches Format anzuwenden ist.

Gefahrenzeichen (§ 50 StVO)

- im Mittelformat Seitenlänge 100 cm
- im Kleinformat Seitenlänge 70 cm

Vorschriftszeichen (§ 52 StVO)

- im Mittelformat 1, Durchmesser 96 cm
- im Mittelformat 2, Durchmesser 67 cm

Hinweiszeichen (§ 53 StV0)

- im Mittelformat 1
- im Mittelformat 2

Ausgenommen davon ist die Verwendung des nächst kleineren Formats bei Wiederholungen nach dem sogenannten "Sicherheitsbereich" und auf Straßen mit geringem Verkehrsaufkommen sowie die Verwendung des Kleinformates bei Verkehrszeichen, die sich ausschließlich an den ruhenden Verkehr oder an den Fußgänger- und Radverkehr richten.

- 14.Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen einschließlich Wegweisungen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, abzudecken oder zu durchkreuzen. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen. Es dürfen nur Materialen verwendet werden, die rückstandsfrei zu entfernen sind. Dies gilt auch für Wegweisungen. Am Baustellenende (im Sinne der Fahrtrichtung) sind dauernd geltende Verordnungen durch die entsprechenden Verkehrszeichen wieder kundzumachen.
- 15. Verordnungspflichtige Straßenverkehrszeichen, deren Anbringung nicht angeordnet wurde, dürfen nicht angebracht werden.
- 16.Bei der Absicherung der Baustelle sind alle einmündenden Straßen und Wege zu berücksichtigen. Die Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sind so aufzustellen, dass Verkehrsteilnehmer, die in den Baustellenbereich einfahren, sofort die Verkehrsbeschränkungen und die freigegebene Fahrtrichtung erkennen können.
- 17. Hinweistafeln mit Firmenbezeichnungen dürfen allenfalls nur neben der Fahrbahn aufgestellt werden. Die Wahrnehmung und Erkennbarkeit von Verkehrszeichen darf nicht beeinträchtigt sein. Sie dürfen nicht auf den ankommenden Verkehr ausgerichtet sein. Sie sind nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich zu entfernen.

- 18. Zufahrten und Zugänge zu Häusern, Grundstücken und Betrieben sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückung, aufrecht zu erhalten. Fluchtwege sind in voller Breite freizuhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit dem (den) Anrainer(n) herzustellen.
- 19.Die Lagerung von Aushub, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschrankten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen. Fahrbahnseitig bzw. gehsteigseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen und Windverwehung auf die freizuhaltenden Verkehrsflächen zu sichern.
- 20. Allfällige gröbliche Verunreinigungen von Verkehrsflächen, die durch die gegenständlichen Arbeiten verursacht wurden, sind unaufgefordert und unverzüglich zu beseitigen.
- 21.Der Verkehr ist durch geeignete Maßnahmen (z. B. Bohlen, Matten) gegen herabfallende oder herabrutschende Gegenstände zu schützen. Diese Maßnahmen haben auch als Staubschutz zu wirken.
- 22. Die Länge der jeweiligen Arbeitsstelle darf It. Regelpläne nicht überschreiten.
- 23.Bei einer nicht stationären Arbeitsstelle ist der Standort der ihr zugeordneten Straßenverkehrszeichen, Leiteinrichtungen etc. mit dem Arbeitsfortschritt zu verändern.
- 24.Der Fahrzeugverkehr ist je nach Erfordernis und Regelplan aufrecht zu erhalten:
 - □ auf der gesamten Fahrbahn □ auf einem Fahrstreifen (Breite mindestens 3,00 m)
- 25.Im Baustellenbereich ist der Verkehr bei Einengung der Fahrbahn auf einen Fahrstreifen zu regeln durch:
 - ☑ Verkehrszeichen "Wartepflicht bei bzw. für Gegenverkehr" (§ 52/5 bzw. § 53/7a StVO)
 - ⊠ geschulte volljährige Personen, die der deutschen Sprache mächtig sind, die eine Warnkleidung gemäß RVS 05.05.41 tragen und sich roter und grüner Signalscheiben bedienen. Sofern die Signalmittel nicht von innen beleuchtet sind, dürfen sie nur bei Tageslicht oder ausreichender Straßenbeleuchtung verwendet werden.
 - Mit der Regelung des Straßenverkehrs wird gemäß § 40 Abs. 2 StVO der Bewilligungsinhaber betraut.
- 26.Bei Dämmerung, Nebel, Dunkelheit oder wenn es die Witterung sonst erfordert, ist der Beginn der Abschrankung durch gelbe Blinkleuchten zu kennzeichnen.
- 27. Falls es der Straßenzustand zulässt, sind nicht erforderliche Verkehrsbeschränkungen, insbesondere Geschwindigkeitsbeschränkungen an Sonn- und Feiertagen sowie an Tagen, an denen nicht gearbeitet wird, außer Kraft zu setzen.
- 28.Die mit Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land vom **17.07.2024**, Zahl: KL6-STVO-5116/2024 (004/2024), verfügten Verkehrsbeschränkungen sind durch Aufstellen der Verkehrszeichen gemäß § 52 der Straßenverkehrsordnung 1960 entsprechend kundzumachen.
- 29. Die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land behält sich das Recht vor, weitere Vorschreibungen zu erlassen, falls dies aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sein sollte.
- 30. Jede Terminverschiebung ist der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land unverzüglich mit zu teilen.
- 31. Über die Aufstellung bzw. Entfernung der Verkehrszeichen ist ein Bautagebuch (Tag und Uhrzeit) zu führen.

32. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Aufstellung bzw. Entfernung der Verkehrszeichen (Tag und Uhrzeit It. Bautagebuch) der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

HINWEISE

- a) Der Bodenabstand der Verkehrszeichen von der Fahrbahn bis zur Unterkante des Verkehrszeichens hat mindestens 0,6 m jedoch maximal 2,50 m zu betragen.
- b) Der Seitenabstand der Verkehrszeichen, bezogen auf den Fahrbahnrand, .hat im Freiland 1,00 bis 2,50 m, im Ortsgebiet 0,30 bis 2,00 m zu betragen. Bei seitlicher Anbringung dürfen Verkehrszeichen den bei Einengungen durch die Leit- oder Absperreinrichtung gekennzeichneten geänderten Fahrbahnrand nicht überragen.
- c) Auf einer Standsäule dürfen nicht mehr als zwei Straßenverkehrszeichen angebracht werden; wobei Zusatztafeln nicht gezählt werden.
- d) Die Straßenverkehrszeichen und Leittafeln
 - haben aus festem Material zu bestehen und sind mit rückstrahlender bzw. hochrückstrahlender Folie auszuführen,
 - sind so aufzustellen, dass sie von den Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können,
 - sind bei Verschmutzung zu reinigen,
 - dürfen nicht verwendet werden, wenn sie beschädigt, verbeult oder in ihrer Erkennbarkeit beeinträchtigt sind.

Gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG wird in einer allenfalls gegen diesen Bescheid gerichteten Beschwerde die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Kosten:

Für die Erteilung dieser Bewilligung ist

eine Landesverwaltungsabgabe von € 36,00 (bis zu einem Monat befristet € 36.00)

zu entrichten.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Neben der Verwaltungsabgabepflicht entsteht aufgrund des Gebührengesetzes 1957, BGBI. Nr. 267/1957, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 188/2023, mit der Zustellung dieses Bescheides eine Gebührenschuld von € 14,30 für den Antrag.

Der **Gesamtbetrag von € 50,30** ist innerhalb von zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land mit Angabe der Aktenzahl und Gebarungsfallnummer (siehe Zahlschein) zu überweisen.

E-banking Daten:

IBAN-Code: AT34520000001150383

SWIFT/BIC-Code: HAABAT2K

Bankverbindung: AUSTRIA ANADI BANK AG

Zahlungsreferenz: It. Zahlschein (bitte unbedingt angeben)

Bei der Überweisung (zB Netbanking, Zahlscheinüberweisung) müssen unbedingt die im Bescheid angeführten Daten (Aktenzahl+Gebarungsfall-Nr.; Zahlungsreferenz/Kundendaten) mitgeteilt werden, um eine sofortige Zuordnung der Einzahlung vornehmen zu können bzw. unnotwendige Mahnmaßnahmen hintanzuhalten.

Rechtsgrundlagen:

§§ 90 und 94 b der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024;

Besonderer Teil B) VIII., TP VIII. 5 bb) der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2023, LGBI. Nr. 2/2023, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 25/2023.

Begründung

Mit Eingabe vom 09.07.2024 wurde um die Erteilung der straßenpolizeilichen Bewilligung zur Durchführung der gegenständlichen Arbeiten im genannten Bereich angesucht.

Gemäß § 90 Abs 1 StVO 1960 ist, wenn durch Arbeiten auf oder neben der Straße der Straßenverkehr beeinträchtigt wird, unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften, eine Bewilligung der Behörde erforderlich. Die Bewilligung ist auf Antrag des Bauführers zu erteilen, wenn die Beeinträchtigung nicht wesentlich ist, oder wenn es möglich ist, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in anderer Weise Sorge zu tragen.

Die beantragte Bewilligung konnte nun unter Berücksichtigung der Art und des Umfanges der Bauführung sowie unter Vorschreibung der erforderlichen Auflagen im Sinne der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Straßenverkehrs erteilt werden.

Die Kostenberechnung stützt sich auf die angeführten Verordnungsstellen.

Aufgrund des angeführten Sachverhaltes und der gesetzlichen Bestimmungen war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Kärnten zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Völkermarkter Ring 19, 9010 Klagenfurt am Wörthersee, einzubringen. Die Beschwerde kann auch per E-Mail oder Telefax eingebracht werden. Die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken trägt der Absender (z. B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Die Beschwerde hat zu enthalten:

- 1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
- 2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
- 3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- 4. das Begehren und
- 5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Hinweise:

١.

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen.

II.

Der Prüfungsumfang des Verwaltungsgerichtes ist auf die unter Punkt 3 bekanntgegebenen Gründe, auf die sich die Rechtswidrigkeit stützt, eingeschränkt, sofern nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde vorliegt.

III.

Die Eingabe an das Landesverwaltungsgericht ist - abgesehen von einer allfälligen Gebührenbefreiung - im Zeitpunkt der Einbringung wie folgt zu vergebühren:

Beschwerden, Wiedereinsetzungs- oder Wiederaufnahmeanträge (jeweils samt Beilagen) unterliegen einer Gebühr 30 Euro. unterliegen Beilagen) Vorlageanträge (samt Gebühr 15 Euro. einer von Von einer Beschwerde gesondert eingebrachte Anträge (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde unterliegen einer Gebühr von ebenfalls 15 Euro.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist, Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der "Finanzamtszahlung" ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart "EEE - Beschwerdegebühr", das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Für den Bezirkshauptmann:

Geier

Ergeht an:

1. Bauunternehmung Granit Gesellschaft m.b.H., Feldgasse 14, 8020 Graz;

Nachrichtlich an:

- 2. Polizeiinspektion Feistritz im Rosental, Hauptplatz 126, 9181 Feistritz im Rosental;
- 3. Polizeiinspektion Ferlach, Loiblstraße 6, 9170 Ferlach;
- 4. Polizeiinspektion Reifnitz am Wörthersee, Seenstraße 55, 9081 Reifnitz;
- 5. Stadtgemeinde Ferlach, Kirchgasse 5, 9170 Ferlach;
- 6. Marktgemeinde Köttmannsdorf, Karawankenblick 1, 9071 Köttmannsdorf;
- 7. Marktgemeinde Feistritz im Rosental, Hauptplatz 126, 9181 Feistritz im Rosental;
- 8. Gemeinde Keutschach am See, Keutschach Nr. 1, 9074 Keutschach am See;
- 9. Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 9 Leitstelle Straßenbauamt Klagenfurt, Josef-Sablatnig-Straße 245, 9020 Klagenfurt am Wörthersee;
- 10. zum Akt.